

Merkblatt zum Altersteilzeit-Fragebogen

Die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen

In der Regel bewerten wir ATZ-Verpflichtungen für die Steuerbilanz versicherungsmathematisch gemäß dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007 (IV B 2 – S 2175/07/0002). Die Bewertung für die Handelsbilanz erfolgt gemäß der IDW-Stellungnahme vom 19.06.2013 (IDW RS HFA 3).

Als Rechnungszins für die Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen gemäß BilMoG kann vereinfachend der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB für eine Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet werden.

Falls Sie eine von den erwähnten Prämissen abweichende Bewertung wünschen (z.B. für die Steuerbilanz nach dem Pauschalwertverfahren oder für die Handelsbilanz mit einem Rechnungszins, der sich an der durchschnittlichen tatsächlichen Restlaufzeit bzw. Duration der Verpflichtungen orientiert), so vermerken Sie dies bitte in Ihrem Auftrag.

Bitte teilen Sie uns für Bewertungen für die Handelsbilanz stets auch den erwarteten Einkommenstrend mit.

Hinweise zum Altersteilzeit-Fragebogen

Für jeden Mitarbeiter, der zum Bilanzstichtag einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen hat, ist ein Fragebogen auszufüllen. Für die Meldung einer größeren Anzahl von Mitarbeitern können Sie bei Ihrem Kundenbetreuer eine Excel-Datei anfordern.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Wirtschaftsprüfer, ob bei der Bewertung auch potenzielle Anwärter auf Altersteilzeit berücksichtigt werden sollen, sofern sie unter den Gültigkeitsbereich eines entsprechenden Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung fallen.

Dem ausgefüllten Fragebogen fügen Sie bitte einmalig die Altersteilzeitverträge bzw. ein Muster eines Altersteilzeitvertrages bei.

Bitte geben Sie alle Zahlungen (Gehälter, Einmalzahlungen, Versicherungsbeiträge und Aufstockungen) als Jahresbeträge in EUR an. Die Beträge sind **gemäß den Verhältnissen zum Stichtag** auf ein **volles** Jahr hochzurechnen.

1) laufendes Jahresgehalt

Zum laufenden Jahresgehalt (6) gehören Gehaltsbestandteile, die 12 x jährlich gezahlt werden. Sonderzahlungen sind im laufenden Jahresgehalt nur dann zu berücksichtigen, wenn sie in jedem Monat zu 1/12 ausgezahlt werden; sie sind in diesem Fall nicht als Einmalzahlung unter (7) zu melden.

Das Gehalt ist auch dann **hochgerechnet auf ein volles Jahr** zu melden, wenn die Altersteilzeit im Jahr nach dem Bilanzstichtag endet oder im Jahr vor dem Bilanzstichtag beginnt.

2) Einmalzahlungen/Tantieme

Tantiemen sind in (7) und (9) nur zu berücksichtigen, soweit sie während der gesamten ATZ gezahlt werden und ihre Höhe am Bewertungsstichtag für die gesamte Zeit feststeht.

3) Beiträge zur Direktversicherung / Pensionskasse/ indiv. Grenze für Sozialabgabenfreiheit

Sofern bei Beiträgen zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse ein von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) abweichender Betrag sozialversicherungsfrei ist, bitten wir um Angabe unter (13). Dies kann z.B. dann vorkommen, wenn neben steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG noch pauschal besteuerte Beiträge nach § 40b EStG gezahlt werden (höhere Grenze) oder wenn die sozialversicherungsfreien Beträge durch Entgeltumwandlung ganz oder teilweise ausgeschöpft sind (niedrigere

Grenze). Sollten in (12) mehr als 50% der unter (11) aufgeführten Beträge stehen zählt der Überschuss als Aufstockung.

4) Abfindungs- oder Entlohnungscharakter

Die IDW-Stellungnahme vom 19.06.2013 differenziert zwischen ATZ-Verträgen mit Abfindungscharakter und ATZ-Verträgen mit Entlohnungscharakter. Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit ist die einmal vorgenommene Klassifizierung des jeweiligen Vertrags für die Zukunft beizubehalten. Bei Bewertungen gemäß der alten IDW-Stellungnahme vom 18.11.1998 wurde stillschweigend ein Abfindungscharakter unterstellt, so dass die Auswahlmöglichkeit „Entlohnungscharakter“ in Ziffer (16) des Fragebogens lediglich bei neuen, im Gutachten des Vorjahres noch nicht berücksichtigten ATZ-Verträgen ggf. in Frage kommt.

Im Fall des Entlohnungscharakters sind die ATZ-Aufstockungen über den Zeitraum anzusammeln, in dem sie erdient werden. In diesem Fall bitten wir Sie darum, den Beginn dieses Zeitraums unter Ziffer (17) anzugeben. Im Normalfall ist dies das Datum des Vertragsabschlusses. Falls die Altersteilzeit jedoch erst nach einer bestimmten Mindestbetriebszugehörigkeit in Anspruch genommen werden kann, ist unter Ziffer (17) der um die Mindestbetriebszugehörigkeit zurückverlegte Beginn der Altersteilzeit einzutragen. Bitte denken Sie insbesondere im Fall des Entlohnungscharakters daran, uns die Kopie eines ATZ-Vertrags zuzusenden.

Die ausgefüllten Altersteilzeit-Fragebögen bzw. die ausgefüllte Excel-Tabelle senden Sie bitte an Ihren Kundenbetreuer.

compertis

Beratungsgesellschaft
für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
Kreuzberger Ring 17
65205 Wiesbaden
Telefon: (0611) 2361-0

Altersteilzeit-Fragebogen Stand Oktober 2018

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt!

Kundennummer

Bilanzstichtag

(1) Name / Vorname

Herr Frau

(2) Geburtsdatum

(3) Beginn der Altersteilzeit

(4) Beginn der Freistellungsphase

(5) Ende der Altersteilzeit

Änderungen
zum bisherigen
Bestand bitte
markieren

(6) Jahresgehalt ¹⁾ **lfd.** Zahlung inkl. VWL **ohne** ATZ-Kürzung €

(7) Summe echter Einmalzahlungen ²⁾ **während** der ATZ **ohne**
Aufstockungsbeträge (siehe dazu (9)) €

(8) jährliche Aufstockung des Altersteilzeitgehalts inkl. VWL in € €

(9) Aufstockung der Einmalzahlungen ²⁾ gem. (7) €

(10) Aufstockung Beitrag gesetzliche Rente in % %

(11) Jahresbeitrag DV / PK ³⁾ **ohne** ATZ-Kürzung (**Arbeitgeber**-Beitrag) €

(12) Jahresbeitrag DV / PK ³⁾ **während** ATZ (**Arbeitgeber**-Beitrag) €

(13) indiv. Grenze für Sozialabgabenfreiheit, **falls** nicht 4 % der BBG ³⁾ €

(14) evtl. Abfindungsbeträge im Anschluss an die ATZ €

(15) Aufstockungsbeträge werden erstattet

ja nein

Nur bei ATZ-Verträgen, die im Vorjahr noch nicht im Gutachten berücksichtigt wurden:

(16) ATZ hat Abfindungscharakter (= ja; Entlohnungscharakter = nein)⁴⁾

ja nein

(17) bei Entlohnungscharakter: Datum des ATZ-Vertragsabschlusses⁴⁾